

Zu Nr. 34 der Erklärung zum Einkommen

► **Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Basiselterngeldes, des Elterngeld Plus, der Bonusmonate Erwerbseinkommen erzielt oder einer Berufsausbildung nachgeht** ◀

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	geb. am	Aktenzeichen (soweit bekannt)
--	---------	-------------------------------

**Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen
über die Bezüge des Antragstellers**
(Erläuterungen siehe Seite 5)

Bitte vom Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister ausfüllen und bestätigen lassen!
(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Bundeselterngeldgesetz)

Maßgebend sind die Kalendermonate im Bezugszeitraum des Elterngeldes, vom _____ bis _____, in denen der Antragsteller ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat

**Für Frau/Herrn _____ wohnhaft in _____ werden
zum Zwecke der Elterngeldberechnung folgende laufende Einnahmen bescheinigt**

Monat/Jahr	laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) ¹⁾ in Euro	pauschal versteuerter Arbeitslohn ²⁾ in Euro	Lohn aus geringfügiger Erwerbstätigkeit (Minijob) in Euro	Ausbildungsvergütung ³⁾ in Euro	Vergütung von Freiwilligendiensten ⁴⁾ in Euro

1) laufendes Gehalt, Midijobeinkommen (bitte kennzeichnen), fortlauf. Bezüge/Sach- und Dienstleistungen (z.B. geldwerter Vorteil), Minijob Versteuerung auf Lohnsteuerkarte
 2) laufend pauschal versteuerter Lohn, pauschal versteuerter Midijob, Zukunftssicherungsleistungen, Direktversicherungen (siehe Erläuterungen auf S. 5)
 3) laufender Arbeitslohn aus einer Beschäftigung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (Berufsausbildung), Ausbildungsvergütung bis 325 € bzw. über 325 € monatlich
 4) Arbeitsentgelt im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, das Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit (Minijob), aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das der Antragsteller im Bezugszeitraum noch hat, ohne selbst erwerbstätig zu sein, z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit, leistungsunabhängig fortlaufende Bezüge, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, sind ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 32. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtsszuwendungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

In den Fällen, in denen kein Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der §§ 38a, 39b EStG durchgeführt wird, ist bei **pauschal besteuerten Bezügen** zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen nach den vorgenannten Kriterien im Rahmen der Bemessungsgrundlage für das Einkommen zu unterscheiden. Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Einnahmen (z.B. Gehalt aus einem Minijob) in voller Höhe bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. **Nicht** zu berücksichtigen sind allerdings pauschal besteuerte Einnahmen, die als anlassbezogene oder einmalige Zahlungen abstrakt-generell bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären (z.B. Heiratsbeihilfe, Urlaubs-, Weihnachtsgeld).